

Version vom 18. Oktober 2024

# Entschädigungsreglement des Verwaltungsrats

**Sunnetal AG**

(vom 9. Februar 2025)

Ressort/Abteilung:  
Gesellschaft

Inkraftsetzung:  
1. Januar 2026

Stand:  
9. Februar 2025

Version:  
1.0

Klassifizierung:  
Öffentlich

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundlage.....	3
Art. 2	Vergütungsgrundsätze.....	3
Art. 3	Basis-Entschädigung und Sitzungspauschale .....	3
Art. 4	Spezielle Arbeiten/Projekte .....	3
Art. 5	Spesen und Sozialversicherung.....	4
Art. 6	Inkrafttreten .....	4

VORRENTWURF

## **Art. 1 Grundlage**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung erlässt – gestützt auf Art. 20 der Statuten – das vorliegende Reglement für die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates.

<sup>2</sup> Die Zusammensetzung und die Anforderungsprofile für den Verwaltungsrat werden in einem separaten Reglement geregelt.

## **Art. 2 Vergütungsgrundsätze**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat entsprechenden Vergütung. Die Vergütung wird angesichts des öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zwecks der Gesellschaft angemessen angesetzt.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft geht davon aus, dass eine marktübliche Entschädigung für die vorgesehene Tätigkeit mindestens doppelt so hoch wie die nachstehenden Ansätze ausfallen würde.

## **Art. 3 Basis-Entschädigung und Sitzungspauschale**

<sup>1</sup> Die Basisentschädigung ist eine Jahrespauschale, welche die ordentliche Grundlagenarbeit, Kontakte, Korrespondenz und Besprechungen – auch mit externen Partnern – und die ordentliche Generalversammlung vergütet. Sie beträgt:

a.	für den/die Verwaltungsratspräsident/in	CHF	8'000 pro Jahr
b.	für die übrigen Mitglieder	CHF	4'000 pro Jahr

<sup>2</sup> Für Verwaltungsratssitzungen und allfällige ausserordentliche Generalversammlungen beträgt die Sitzungspauschale:

a.	für alle Mitglieder für Abend- oder Halbtage	CHF	500 pro Sitzung
b.	ganzer Tag	CHF	800 pro Sitzung

<sup>3</sup> Falls am selben Tag mehr als eine Verwaltungsratssitzung durchgeführt wird, wird trotzdem nur eine Sitzungspauschale vergütet.

<sup>4</sup> Sofern ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gemeinde Fällanden für ihre Verwaltungsratsaktivität durch die Gemeinde zusätzlich separat entschädigt werden, entfällt eine Entschädigung durch die Gesellschaft.

## **Art. 4 Spezielle Arbeiten und Projekte**

<sup>1</sup> Spezielle Arbeiten wie z.B. Projekte oder persönliche Aufträge, werden zu einem Stundenansatz von CHF 140 pro Stunde, zzgl. etwaige Mehrwertsteuer, entschädigt.

<sup>2</sup> Diese Entschädigung wird auf der Basis eines Budgetantrags vom Verwaltungsrat vorgängig separat beschlossen.

<sup>3</sup> Der gleiche Honoraransatz gilt für Beanspruchungen, die über den ordentlichen Rahmen der Verwaltungsratsarbeit hinausgehen.

<sup>4</sup> Über die Entschädigung ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten abzurechnen.

## **Art. 5 Spesen und Sozialversicherung**

<sup>1</sup> Für Fahrspesen gelten folgende Regelungen:

- a. Für Fahrten mit Fahrzeugen der Gesellschaft werden grundsätzlich keine Fahrspesen ausgerichtet.
- b. Als Ortsrayon gilt ein Umkreis von 10 km ab Sitz der Gesellschaft. Für Fahrten innerhalb des Ortsrayons werden keine Fahrspesen ausgerichtet.
- c. Verwaltungsrat-Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb des Ortsrayons können die untenstehenden Fahrspesen ab Wohnsitz geltend machen. Für immer wieder vorkommende Fahrten sind die Fahrspesen angemessen zu pauschalieren. Erfolgt eine Fahrt ab Sitz der Gesellschaft innerhalb des Ortsrayons, werden keine Fahrspesen ausgerichtet; eine Kumulation mit einer Fahrt ab Wohnsitz ist unzulässig.

<sup>2</sup> Für Termine, Kurse etc. ausserhalb des Ortsrayons gelten folgende Spesenvergütungen:

- a. Fahrspesen:
  - i. mit dem Auto: Ansatz CHF 0.70/km
  - ii. mit dem öffentlichen Verkehr: die effektiven Fahrspesen erster Klasse mit Halbtaxabonnement (mit Beleg);
- b. Verpflegungspauschalen: CHF 20 für Mittagessen und CHF 30 für Nachtessen;
- c. Übernachtung: Die effektiven Auslagen (in der Regel für Hotels mit 3-Sterneniveau) mit Beleg.

<sup>3</sup> Die Auszahlung der obgenannten Entschädigungen erfolgt unter Abzug etwaiger Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil). Rechnet die betroffene Person ihre Sozialversicherungsbeiträge selbst ab, entfällt der Abzug.

## **Art. 6 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung am \*\*\*\*\* genehmigt und tritt sofort in Kraft.